

BENUTZERORDNUNG DER KLETTERANLAGE [cityrock][®] DER EVANGELISCHEN JUGEND STUTTGART, FRITZ-ELSAS-STRASSE 44 IN 70174 STUTTGART

1. Zum Betreten und Klettern befugte Personen:

- 1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage betreten und dort klettern.
- 1.2 Befugte sind:
 - 1.2.1 Alle Personen, die beim Betreten der Halle im Besitz einer gültigen Eintrittskarte (gleichbedeutend mit dem Spindschlüssel, der zu den Spinden der Umkleidekabinen passt) sind und diese sichtbar an ihrem Klettergurt tragen oder diese bei Aufforderung durch das zuständige Kassenpersonal vorzeigen.
Die Eintrittskarte erhält man durch Zahlung des Eintrittspreises (Preise siehe Aushang oder Auslage), bzw. Vorzeigen der jeweiligen Zugangsberechtigung (10er-Karte, Halbjahres- oder Jahreskarte) und zusätzlicher Abgabe eines Pfandes beim zuständigen Kassenpersonal.
Der Besucher muss sich ausweisen können.
 - 1.2.2 Mitarbeiter, die bei einer Mitarbeitersitzung bestätigt wurden und einen Mitarbeiterausweis besitzen.
 - 1.2.3 Personen oder Vereine, die die Anlage gemietet haben und unter Anleitung und Aufsicht eines geprüften Übungsleiters das Klettern ausüben.
- 1.3 Nicht klettern, bzw. die Anlage betreten dürfen, auch wenn sie zu den in Punkt 1.2 ff erwähnten Personen gehören, sind:
 - 1.3.1 Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres mit Ausnahme von geschlossenen Veranstaltungen, einer vom Eichenkreuz oder anderer Vereinen geleiteten Kindergruppe, die die Kinder beaufsichtigen und anleiten oder unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten.
 - 1.3.2 Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs, wenn sie nicht unter der Aufsicht eines Erziehungsberechtigten, eines von diesen Beauftragtem stehen bzw. keine schriftliche Erlaubnis von diesem beim zuständigen Kassenpersonal vorzeigen können.
 - 1.3.3 Personen, denen vom derzeitigen Geschäftsführenden Ausschuss der Evangelischen Jugend Stuttgart bestätigtem Vorstand der Kletterhalle oder vom Vorstand der Kletterhalle beauftragtem Kletterhallenmitarbeiter, welcher im Besitz eines Kletterhallenmitarbeiterausweises ist, das Betreten und Klettern in der Kletteranlage untersagt wurde.

2. Zutritt:

- 2.1 Die Kletteranlage darf nur zu den festgesetzten Öffnungszeiten benützt bzw. betreten werden (siehe Aushang bzw. Auslagen).
- 2.2 Die Kletteranlage darf von Personen, die nicht Mitarbeiter der Kletteranlage sind, nur zu den festgelegten Kletterzeiten, die im vorhinein vertraglich festgelegt wurden und im Belegungsplan von einer befugten Person eingetragen wurden, betreten werden. Preise und Termine sind zu erfragen oder in den Aushängen bzw. Auslagen nachzusehen.
- 2.3 Der Zutritt zur Kletteranlage erfolgt nur über den Haupteingang gegenüber dem Ausgang bzw. Durchgang des Cafés zum Foyer.
- 2.4 Der Vorstand der Kletteranlage oder ein von ihm befugter Mitarbeiter, der im Besitz eines Mitarbeiterausweises ist, ist berechtigt die Personen, die sich in der Kletteranlage aufhalten, zu kontrollieren, ob sie gemäß Punkt 1.2 hierfür befugt sind.
- 2.5 Unbefugte bzw. Personen, die die Kletteranlage betreten ohne, wie in 1.2.1 im Besitz einer gültigen Eintrittskarte und nicht im Besitz eines Kletterhallenmitarbeiterausweises sind, begehen Hausfriedensbruch. Bei einem Verstoß wird eine erhöhte Hallennutzungsgebühr von € 25.- erhoben, die unverzüglich zu zahlen ist. Des Weiteren wird ein Hausverbot für die besagte Anlage ausgesprochen. Ferner kann eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erfolgen.
- 2.6 Die Umkleidekabinen und Duschen befinden sich im Keller des Johannes-Brenz-Hauses, welches über das dazugehörige Treppenhaus zu erreichen ist. Der Zugang erfolgt entweder über die Eingabe einer Zahlenkombination in die Türöffnungsautomatik oder in Begleitung eines Kletterhallenmitarbeiters. Die Zahlenkombination ist entweder vom Kassenpersonal oder von einem zuständigen Mitarbeiter zu erfragen.
- 2.7 Die Kletteranlage darf nicht untervermietet werden.

3. Haftung:

- 3.1 Die Personen, die die Kletteranlage betreten und dort ohne Übungsleiter klettern, tun dies auf eigene Gefahr und es wird für eventuelle Unfälle keine Haftung gewährt. Eltern haften für ihre Kinder.
- 3.2 Schadensersatzansprüche gegen die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart, die Evangelische Jugend Stuttgart, den Verein Eichenkreuz Stuttgart, sowie gegen ihre Mitarbeiter und deren Beauftragte, sind ausgeschlossen, soweit ihnen nicht Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verletzung der Versicherungspflicht. Insbesondere kann keine Gewähr für die Haltbarkeit der Griffe und Tritte bzw. deren Zustand übernommen werden.
- 3.3 Es darf nur unter Einhaltung der anerkannten sicherungstechnischen Richtlinien geklettert werden. Es darf nur in Top-Rope- bzw. in Vorstiegsrouten geklettert werden, die hierfür vorgesehen sind. Bei einem Vorstieg einer Route sind alle dafür vorgesehenen Zwischensicherungen zu benutzen. Lange Stürze sind zu vermeiden. Selbstsicherung ist untersagt und hat einen Verweis aus der Halle, bzw. bei wiederholter Missachtung dieses Punktes, ein Hausverbot als Folge, die durch das zuständige Kassenpersonal oder einen hierfür autorisierten Mitarbeiter, der im Besitz des Mitarbeiterausweises ist, ausgesprochen werden können. Ausnahmen, wie bauliche Maßnahmen etc., welche die Selbstsicherung notwendig machen, sind ausschließlich für Mitarbeiter der Kletteranlage erlaubt.
- 3.4 Es dürfen nur die zum Klettern vorgesehenen Wände beklettert werden. Das Beklettern der Glas-Stahlkonstruktion oder das Betreten der Flächen über den Trainingsmöglichkeiten in Bodennähe (Hangelboard, Campusboard, etc.) sind nur für Mitarbeiter und deren Gruppen unter Aufsicht von dem Übungsleiter erlaubt. Missachtungen werden mit einem Verweis aus der Anlage geahndet.
- 3.5 Durch das Betreten der Halle versichert der Benutzer, dass er über Kletterkenntnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt, sofern er nicht angehöriger einer Klettergruppe ist, die von einem Übungsleiter betreut wird.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert werden. Lose Griffe sind bei dem zuständigen Kassenpersonal bzw. einem Mitarbeiter zu melden.
- 4.1.1 Die Seile in den Top-Rope-Routen dürfen weder umgehängt noch abgezogen werden.
- 4.1.2 Die Vorstiegsrouten, in denen kein Top-Rope eingerichtet ist, dürfen, sofern sie über keine Umlenkung verfügen, nicht als Top-Rope-Route benutzt werden (Dach).
- 4.2 Die Kletteranlage, das Haus 44 und insbesondere die Duschen und Umkleieräume, sowie die Toiletten sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.
- 4.3 In der Kletteranlage darf nicht geraucht werden. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes erlaubt.
- 4.4 Die Kletterwände dürfen nur in Hallenturnschuhen und oder Kletterschuhen beklettert werden. Auf der Straße getragene Schuhe dürfen aus hygienischen Gründen nicht zum Klettern benutzt werden. Durch Straßenschuhe hervorgerufene Verschmutzungen der Kletterwände und deren Griffe und Tritte werden dem Verursacher zu Lasten gelegt, was die Übernahme der Reinigungskosten zu Folge hat.
- 4.4.1 Das Klettern in Strümpfen und barfuss ist untersagt.
- 4.5 Das Verzehren von Speisen und Getränken in der Halle ist untersagt.
- 4.6 Beschädigungen sind strengsten untersagt. Beschädigungen im gesamten Haus 44, der Kletteranlage und den zugehörigen Räumlichkeiten werden strafrechtlich verfolgt.

5. Hausrecht:

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Geschäftsführende Ausschuss der Evangelischen Jugend Stuttgart (bzw. der Vorstand der Kletterabteilung, das Kassenpersonal und die Mitarbeiter) aus. Seine Ordnungen sind unbedingt zu befolgen. Wer gegen die Benutzerordnung verstößt, kann auf dessen Beschluss der Kletteranlage dauernd oder auf Zeit von der Benutzung derselben ausgeschlossen werden. Das Recht, aus Verstößen gegen die Benutzerordnung Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.